

Lebensmittel "ohne Gentechnik"

- Aktuelle Fragen und Antworten für die Landwirtschaft -

HANSA Rinderfachtagung 2016
Birgit Maier-Stein, DVT
26. Oktober 2016, Zeven-Brauel

Überblick

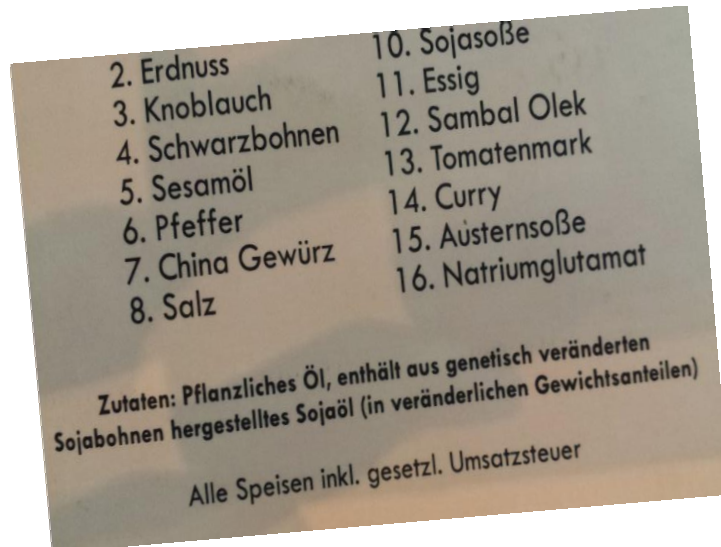
- ▼ Rechtsrahmen
- ▼ „Ohne Gentechnik“-Standard von VLOG
- ▼ Risiken und Nebenwirkungen

Rechtsrahmen

- ▼ europäische Verordnungen
- ▼ deutsches Gesetz

Rechtsrahmen: Europäische Verordnungen

- ▼ Verordnungen Nrn. 1829/2003 und 1830/2003 regeln Zulassung und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)
- ▼ „Positivkennzeichnung“: Kennzeichnungspflicht von GMO und ihren Verarbeitungserzeugnissen



II/5 Alleinfuttermittel für Legehennen

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebewirtschaftstiere	Deklaration / Etikett
Futtermittelart	Alleinfuttermittel
Tierkategorie oder Tierart	Legehennen
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile 17,8 % Rohprotein 4,2 % Rohfett 4,0 % Rohfaser 13,0 % Rohasche 3,7 % Calcium 0,55% Phosphor 0,15 % Natrium 1,50 % Lysin 0,40 % Methionin berechnet als Methioninäquivalente 11,0 MJ ME/kg
Zusammensetzung	Zusammensetzung Mais, Sojaextraktionsschrot, dampferhitzt, (aus gentechnisch veränderten Sojabohnen hergestellt), Weizen, Weizengrießkleie, Calciumcarbonat, Gerste, pflanzliche Fettsäuren (Palm, Raps, Sonnenblumen), Monocalciumphosphat, Natriumchlorid

Rechtsrahmen: Europäische Verordnungen

- ▼ keine Kennzeichnung von Produkten, die „mit Hilfe von GVO“ oder „durch GVO“ hergestellt werden
- ▼ damit sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren, Enzyme, Farbstoffe etc.) kennzeichnungsfrei
- ▼ damit sind auch Milch, Fleisch und Eier von Tieren kennzeichnungsfrei, die GVO-Futter gefressen haben
- ▼ Kennzeichnungsschwellenwert für GVO-Verschleppungen (0,9 %)
- ▼ Schwellenwert gebunden an Vorgabe (zufällig/technisch unvermeidbar)

Rechtsrahmen: Deutsches Gesetz

- ▼ EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (aus 2004, überarbeitet 2008)
- ▼ „Negativkennzeichnung“: freiwillige Auslobung von gentechnisch unveränderten **Lebensmitteln** mit dem Begriff „Ohne Gentechnik“
- ▼ kein GVO-Einsatz gemäß EU-Recht erlaubt (Lebensmittelzutaten, Futter)
- ▼ **Fütterungsfristen:** 12 Monate (3/4 Leben) bei Equiden u. Rindern (Fleisch)
 - 6 Monate bei kleinen Wiederkäuern
 - 4 Monate bei Schweinen
 - 3 Monate bei milchproduzierenden Tieren
 - 10 Wochen bei Geflügel (Fleischerzeugung)
 - 6 Wochen bei Geflügel (Eierzeugung)

Überblick

- ▼ Gesetzlicher Rahmen im Überblick
- ▼ „Ohne Gentechnik“-Standard von VLOG
- ▼ Risiken und Nebenwirkungen

VLOG – Was ist das?

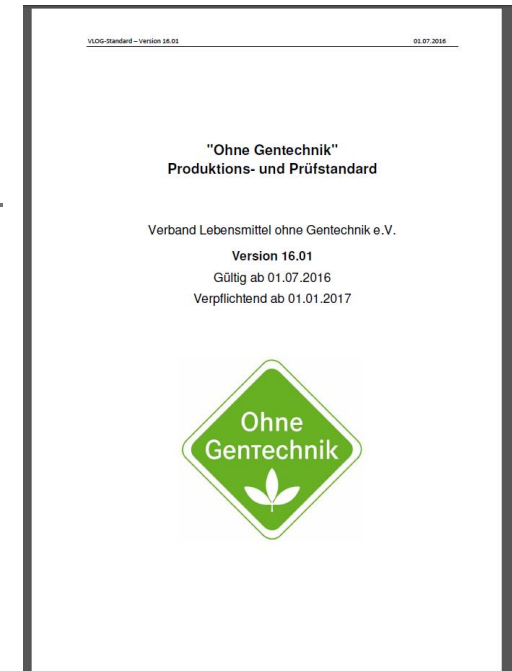
- ▼ Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. (VLOG)
- ▼ Bundeslandwirtschaftsministerium beauftragte den VLOG 2009 mit der Vergabe eines einheitlichen Siegels „Ohne Gentechnik“ für Lebensmittel
- ▼ Inhaber der Wort-Bild-Marke ist die Bundesrepublik Deutschland

- ▼ Lebensmittelhersteller zahlen für Siegelnutzung



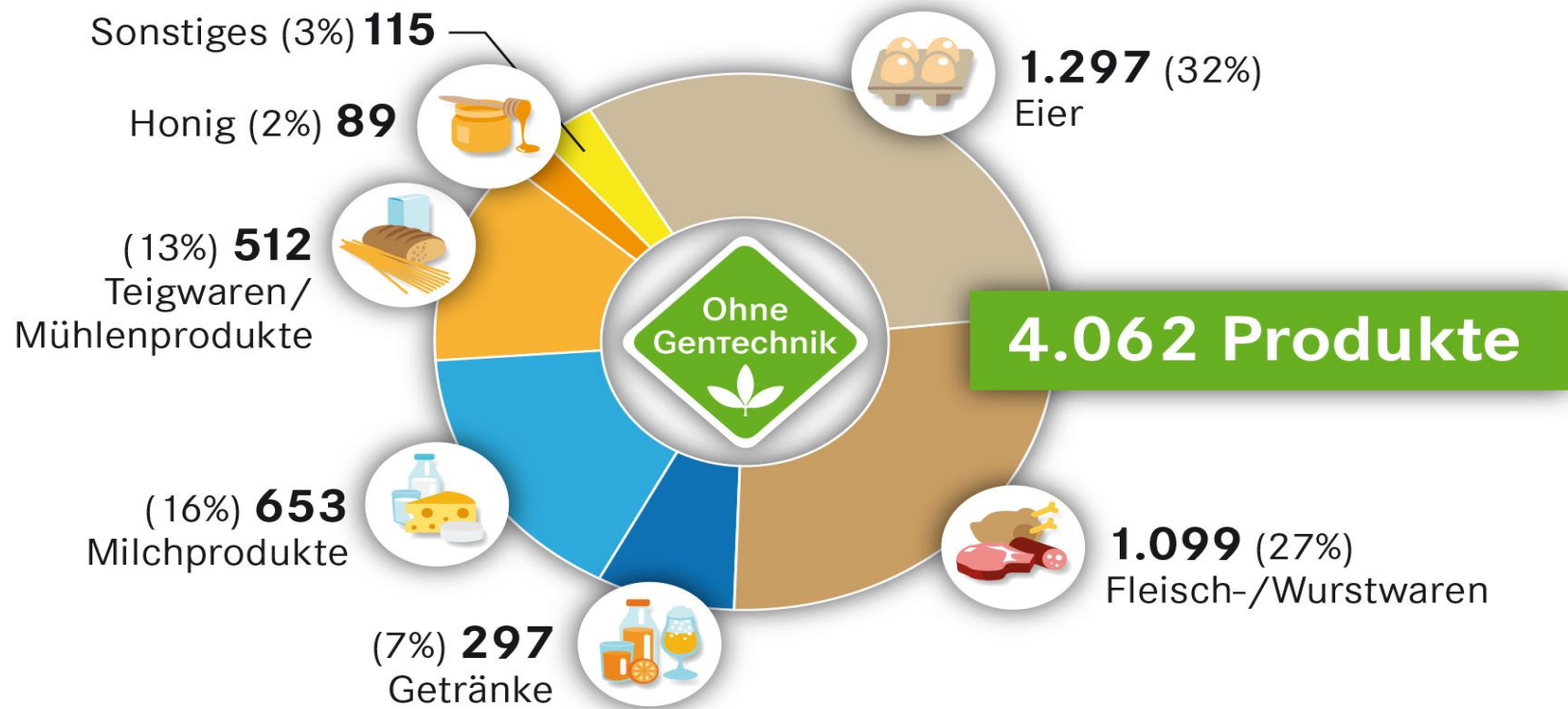
„Ohne Gentechnik“-Standard von VLOG

- ▼ VLOG veröffentlicht den „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandard (VLOG-Standard)
- ▼ Standard versteht sich als Hilfestellung für gesamte Produktionskette (Futtermittel, Landwirtschaft, Schlachthöfe, Eierpacktationen etc.)
- ▼ VLOG-Zertifizierung ist aktuell ein freiwilliges Angebot
- ▼ für Nutzer des VLOG-Siegels ist Zertifizierung obligatorisch
- ▼ aktuell gilt Version 16.1 des Standards (bis Jahresende auch Version 15.1)



Lebensmittel „ohne Gentechnik“

Nutzung des "Ohne GenTechnik"-Siegels nach Produktkategorien



Quelle: VLOG, Stand 01.07.2016

VLOG-Standard: besondere Vorgaben für die Verarbeiter (Bsp. Molkerei) Auszug

- ▼ umfangreiche Dokumentation (u.a. Betriebsbeschreibung)
- ▼ Vorgaben abhängig von Risikoklassifizierung (Risikoklasse 0, 1 oder 2)
- ▼ getrennte Erfassung (bspw. Milchsammelwagen)
- ▼ Siegel-Nutzer muss Vorstufe auditieren (insbes. Landwirtschaft, einzelne Betriebe oder über Bündler)
- ▼ empfohlen wird Auditierung der Futterlieferanten

VLOG-Standard: besondere Vorgaben für die Landwirtschaft Auszug

- ▼ weitreichende Dokumentation (u. a. Futtermittelbezug, Zukauf von Tieren)
- ▼ Risikoklassifizierung (Risikoklasse 0, 1 oder 2)
- ▼ Risikoklassifizierung bedeutsam für Auditintervall
- ▼ (spätestens) 8/2018 hat Zertifizierung der Futterwirtschaft Einfluss auf Auditfrequenz der teilnehmenden Landwirte

VLOG-Standard: besondere Vorgaben für die Landwirtschaft Auszug

- ▼ bei Futterbestellungen explizit (schriftlich) darauf hinweisen, dass **Ware** nach europäischen Verordnungen Nrn.1829/2003 und 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig sein darf und zur Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln geeignet sein soll
- ▼ Beprobung aller eingehenden Partien Mischfutter und „risikobehafteter“ Einzelfutter (Proben werden nach bestimmtem Schema analysiert)
- ▼ Beprobung des Futter entfällt, wenn Landwirt ausschließlich von VLOG-zertifizierten Unternehmen Ware bezieht

VLOG-Standard: besondere Vorgaben für die Futtermittelwirtschaft Auszug

- ▼ partieweise Beprobung „kritischer“ Einzelfuttermittel
- ▼ Beprobung des fertigen Mischfutters abhängig von Produktionsweise
- ▼ Beprobung gilt auch für fahrbare Mahl- und Mischanlagen
- ▼ VLOG empfiehlt Kennzeichnung „*Geeignet zur Herstellung von ‚ohne Gentechnik‘ gekennzeichneten Lebensmitteln*“ bei nicht VLOG-zertifiziertem Futter
- ▼ VLOG-zertifizierte Futtermittel sind vom zertifizierten Unternehmen mit der Formulierung „VLOG geprüft“ und/oder dem Siegel „VLOG geprüft“ zu kennzeichnen



Überblick

- ▼ Gesetzlicher Rahmen im Überblick
- ▼ „Ohne Gentechnik“-Standard von VLOG
- ▼ Risiken und Nebenwirkungen

Risiken und Nebenwirkungen

- ▼ GVO-Kontrolle in Lebensmitteln
- ▼ GVO-Kontrolle in Futtermitteln
- ▼ Kontrollvorgaben des VLOG-Standards
- ▼ Einzelfallentscheidungen

Risiken und Nebenwirkungen: amtliche GVO-Kontrolle in Lebensmitteln

- ▼ Behörden sollen nach Bekanntwerden der Kennzeichnungsnutzung zeitnah sog. „Erstkontrollen“ durchführen (anschl. risikoorientiert)
- ▼ amtliche Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft kann Einbeziehen der Futtermittelkontrollbehörden notwendig machen
- ▼ **Fütterungsfristen** sollen **grundsätzlich** von Neuem beginnen, wenn sich bei Tieren zur Gewinnung von „Ohne-Gentechnik“-Lebensmitteln nachträglich herausstellt, dass die verwendeten Futtermittel, die nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet waren, kennzeichnungspflichtig gewesen wären (EGGenTDurchfG)

Lebensmittel „ohne Gentechnik“

Risiken und Nebenwirkungen: amtliche GVO-Kontrolle in Futtermitteln

- ▼ Untersuchungen gemäß nationalem Kontrollplan Futtermittel
- ▼ Vorhandensein von in der Europäischen Union nicht zugelassenen GVO
- ▼ Überprüfung der Richtigkeit der Kennzeichnung bei nicht-gvo-gekennzeichneter Ware (Einhaltung des Schwellenwerts 0,9 %)
- ▼ Überprüfung „vorsorglicher“ Kennzeichnung bei gvo-gekennzeichneter Ware
- ▼ Knackpunkt sind Verschleppungen

Lebensmittel „ohne Gentechnik“

Welche GV-Linien werden bei amtlicher Kontrolle gesucht? (hier: LAVES-Bericht 2015)

Gentechnisch veränderte Pflanzenlinien, auf die in Lebensmitteln, Futtermitteln¹
bzw. im Saatgut im Jahr 2015 standardmäßig untersucht wurde

Pflanzengattung	Gentechnisch veränderte Pflanzenlinie
Baumwolle	281-24-236, 3006-210-23 und GHB 614
Kartoffel	EH-92-527-1
Leinsamen	FP 967
Mais	3272, 59122, Bt 10, Bt 11, Bt 176, CBH 351, GA 21, LY 038, MIR 604, MON 810, MON 863, MON 88017, MON 89034, NK 603, T 25, 1507, 98140, MIR 162, DAS-40278-9, MON87460, MON87427, 5307
Papaya	55-1, 63-1, Asia-Papayakonstrukt
Raps	Avalon GS40/90-1, Falcon GS 40/90-2, GT 73, Laurat, Liberator 6/Ac, MS 1/RF 1, MS 1/RF 2, MS 8/RF 3, Trierucin, T 45, Topas 19/2, MON88302, DP073496-4, oxy235
Reis	LL 62, LL 601, Bt 63, KeFeng6, KMD1
Soja	A2704-12, A5547-127, DP 305423, DP 356043, MON 89788, Roundup Ready™, MON 87701, BPS-CV 127-9, MON87769, FG72, MON87705, MON87769, FG 72, MON87708, DAS68416-4, DAS44406-6, DAS81419-2
Zuckerrübe	H7-1
Weizen	MON71800-Konstrukt

Lebensmittel „ohne Gentechnik“

Welche GV-Linien werden bei amtlicher Kontrolle gefunden? Auszug LAVES-Bericht 2015

Ergebnisse der molekularbiologischen Untersuchungen von Lebensmitteln auf Anteile aus gentechnisch veränderten Organismen					
Untersuchungen auf Bestandteile von GVO- Linien	Anzahl der Untersuchungen	Positive Befunde >0,9 % (Anteil an den Untersuchungen)	Positive Befunde <0,9 % (Anteil an den Untersuchungen)	Positive Befunde qualitativ nachgewiesen	Nachgewiesene GVO- Linie(n) in positiven Befunden
Lebensmittel - Anzahl der Proben: 230 ¹					
Soja	773	0	3 (0,4 %)	31 (4%)	GTS40-3-2, MON89788, MON87701, DP356043, A2704-12
Mais	227	0	0	6 (2,6 %)	MON893, MON810, MON89034, GA21, NK603, MON88017
Raps	27	0	0	1 (3,7 %)	GT73
Leinsamen	5	0	0	0	
Reis	22	0	0	0	

¹Die Proben wurden i.d.R. parallel auf mehrere GVO-Linien untersucht, daher ist die Summe der Untersuchungen höher als die Anzahl der untersuchten Proben.

Lebensmittel „ohne Gentechnik“

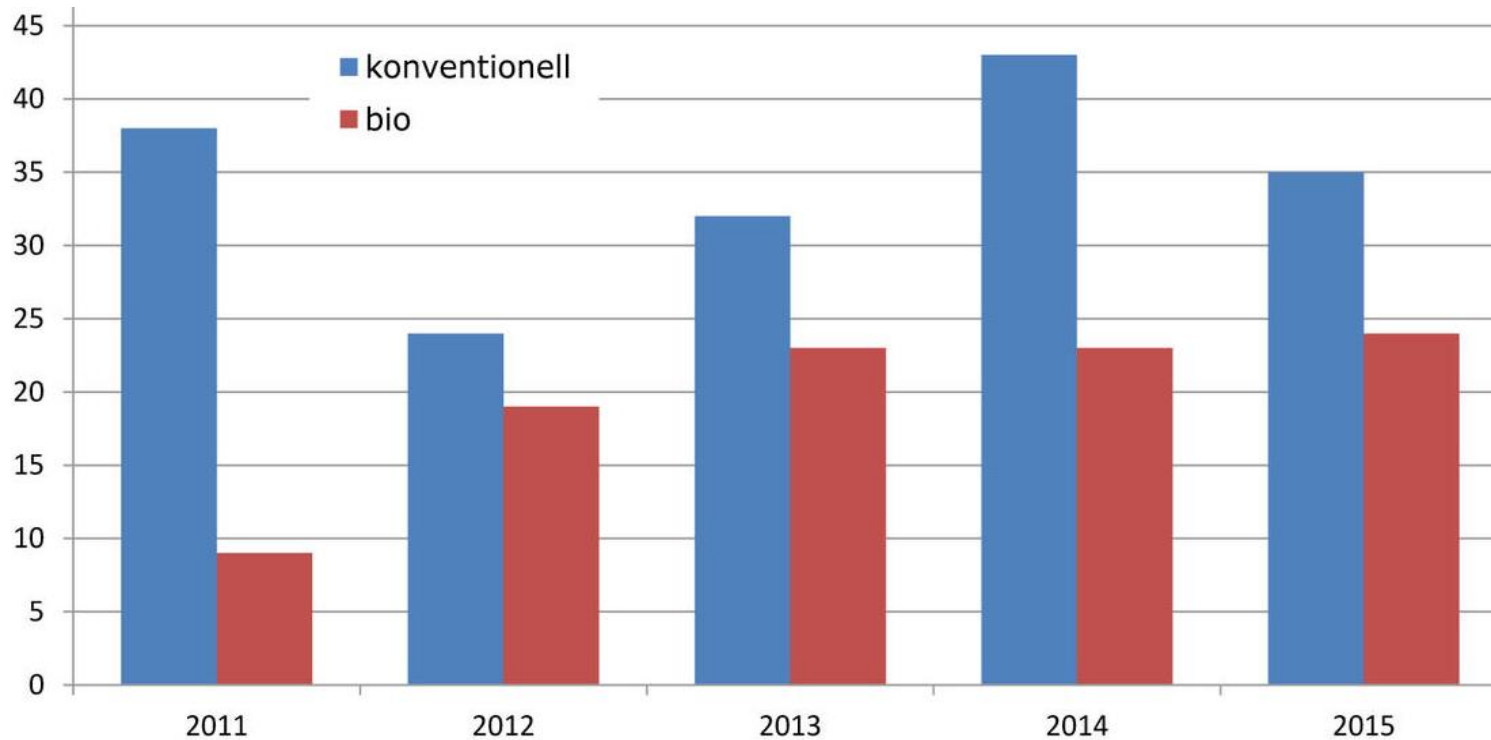
Welche GV-Linien werden bei amtlicher Kontrolle gefunden? Auszug LAVES-Bericht 2015

Ergebnisse der molekularbiologischen Untersuchungen von Saatgut auf Anteile aus gentechnisch veränderten Organismen für die Aussaat im Jahr 2015			
Untersuchungen auf Bestandteile von GVO-Linien	Anzahl der Proben	Positive Befunde – qualitativ nachgewiesen ¹	Nachgewiesene GVO-Linie(n) in positiven Befunden
Mais	104	2	MON88017, MON89034, 59122
Winterraps	18	0	–
Senf	5	0	–

¹Untersuchungen im Rahmen des Saatgutmonitorings; für Saatgut gibt es zurzeit keinen Schwellenwert.

Lebensmittel „ohne Gentechnik“

Ist „Bio“ besser? Auszug Prüfbericht Baden Württemberg 2015



**Anteil GVO-positiver Proben (in Prozent)
bei konventionellen und Bio-Sojaprodukten 2011 - 2015**

Quelle: CVUA Freiburg

www.transgen.de

Risiken und Nebenwirkungen: Kontrollvorgaben des VLOG-Standards

- ▼ Auditierung der Stufe Landwirtschaft durch Verarbeiter (Bsp. Molkerei)
- ▼ im Fokus der Kontrolle steht Dokumentation, Warentrennung, Monitoring und Deklaration
- ▼ Wareneingangskontrolle entscheidend (Prüfung der Lieferscheine für Futtermittel)
- ▼ Handling bei Zukaufstieren (Fütterungsfristen beachten)
- ▼ Futtermittelunternehmer müssen Futtermittel zurückholen, wenn GVO-Verschleppungen nachgewiesen werden

Risiken und Nebenwirkungen: Einzelfallentscheidungen

- ▼ nachträglich festgestellte Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht gehen nicht rückwirkend zu Lasten des Lebensmittelherstellers, der die falsch gekennzeichneten Produkte verwendet oder verarbeitet hat
- ▼ für noch im Handel befindliche Lebensmittel ist Dokumentationslage zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens maßgeblich
- ▼ je nach **Einzelfall** wird Sorgfalt und die daraus folgende Überwachungs- und Kontrollpflicht des Herstellers bei der Verwendung von Produkten des betreffenden Lieferanten geprüft

Risiken und Nebenwirkungen: Einzelfallentscheidungen

- ▼ Toleranz für GVO-Verschleppungen (0,9 Prozent) unter der Bedingung, dass sie zufällig/technisch unvermeidbar sind
- ▼ Definition von „zufällig“ und „technisch unvermeidbar“ ?!
- ▼ Berücksichtigung der botanischen Verunreinigung
- ▼ schwierige Interpretation der Laborergebnisse

Lebensmittel „ohne Gentechnik“

Befund	Kennzeichnung	Beispielsrechnung
Mais mit GV-Mais Anteil $\leq 0,9$ % (zufällig oder technisch unvermeidbar)	-> keine Kennzeichnung von GV-Mais	
Mais mit GV-Soja Anteil < 5 % (= botanische Verunreinigung)* Mais mit $\leq 0,9$ % GV-Soja (zuf./t.n.v.) Mais mit $> 0,9$ % GV-Soja	Sojaanteil muss nicht als Komponente angegeben werden, aber Anteil von GV-Soja <u>an der Gesamtmenge Mais</u> muss bestimmt und ggf. gekennzeichnet werden: -> keine Kennzeichnung von GV-Soja -> Kennzeichnung von GV-Soja	<- 2 % Soja im Mais; aber 25 % GV-Soja bezogen auf Sojaanteil = <u>0,5 % GVO bezogen auf Mais</u> <- 2 % Soja im Mais; aber 100 % GV-Soja bezogen auf Sojaanteil = <u>2 % GVO bezogen auf Mais</u>
Mais mit GV-Soja Anteil > 5 % (= zu deklarierende Komponente) $\leq 0,9$ % GV-Soja-Anteil im Soja (zuf./t.n.v.) $> 0,9$ % GV-Soja-Anteil im Soja	Sojaanteil muss in Zusammensetzung deklariert werden und Anteil von GV-Soja <u>an der Gesamtmenge Soja</u> muss bestimmt und ggf. gekennzeichnet werden: -> keine Kennzeichnung von GV-Soja -> Kennzeichnung von GV-Soja	

* Bei Einzelfuttermitteln mit botanischen Verunreinigungen anderer Pflanzenarten, die wiederum GV-Anteile enthalten, ist die Einhaltung des Schwellenwertes von 0,9 % für das Einzelfuttermittel (= 100 %) zu ermitteln.

Lebensmittel „ohne Gentechnik“

Befund	Kennzeichnung	Beispielrechnungen
<p>GV-Soja in Mischfutter, Soja ist eine MiFu-Komponente</p> <p>GV-Soja-Anteil im Soja $\leq 0,9$ % (z./t.n.v.)</p> <p>GV-Soja-Anteil im Soja $> 0,9$ %</p> <p>Aber mögliche spezielle Konstellation bei niedrigem Anteil an deklariertem Soja im Mischfutter: GV-Soja-Anteil stammt nicht aus verwendetem Einzelfuttermittel Soja, sondern aus der botanischen Verunreinigung eines anderen im MiFu verwendeten Einzelfuttermittels (mit höherem Anteil im Mischfuttermittel, aber GV-Soja-Anteil bezogen auf dieses Einzelfuttermittel $\leq 0,9$ %)</p>	<p>GV-Soja-Anteil <u>an Gesamtmenge Soja</u> wird bestimmt u. muss ggf. gekennzeichnet werden</p> <p>-> keine Kennzeichnung von GV-Soja</p> <p>-> Kennzeichnung von GV-Soja</p> <p>Grundsatz „Keine GV-Kennzeichnungspflicht im Mischfuttermittel, wenn keine der Einzelkomponenten kennzeichnungspflichtig ist“ gilt daher ggf. keine Kennzeichnungspflicht bei $> 0,9$ % GV-Soja bezogen auf angegebenen Soja-Anteil im Mischfuttermittel</p>	<p>im Mischfutter deklariert: 2 % Soja, 10 % Mais, 88 % XY Analyseergebnis MiFu: 4,5 % GV-Soja bezogen auf deklarierten Sojaanteil <u>aber</u> Befund aus Analyse der eingesetzten Einzelfuttermittel (Rückstellmuster) ergibt: 0,5 % GV-Soja bezogen auf Soja 0,8 % GV-Soja bezogen auf Mais 0,0 % GV in XYZ</p> <p>-> keine Kennzeichnungspflicht!</p>
<p>GV-Soja in Mischfutter, Soja ist keine MiFu-Komponente</p> <p>Soja-Anteil < 5 % (= botanische Verunreinigung)</p>	<p>Sojaanteil muss in Zusammensetzung nicht angegeben werden, aber GV-Soja-Anteil muss <u>an der Gesamtmenge des MiFu</u> bestimmt und ggf. gekennzeichnet werden</p>	<p>2 % Soja (nicht deklariert) im Mischfutter 25 % GV-Soja bezogen auf Sojaanteil = 0,5 % GV <u>bezogen auf das Mischfutter</u> -> keine Kennzeichnungspflicht</p> <p>2 % Soja (nicht deklariert) im Mischfutter 80 % GV-Soja bezogen auf Sojaanteil = 1,6 % GV <u>bezogen auf das Mischfutter</u> -> Kennzeichnungspflicht</p>

Abschließender Blick in die Zukunft

- ▼ „Der“ Verbraucher will (angeblich) keine GVO. Bleibt das so?
- ▼ „ohne Gentechnik“-Produktion ist und bleibt sensibles Thema
- ▼ in der Kette (Futtermittel - Landwirtschaft - Verarbeiter - LEH) ist eine klare Kommunikation und enge Zusammenarbeit wichtig
- ▼ Marktentwicklung der „ohne Gentechnik“-Produktion geht weiter
- ▼ um Deutschland herum wird Lebensmittelwirtschaft unruhig (Nachfolger!)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!